

Diplomprüfungsordnung

für das Aufbaustudium KunstTherapie an der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Aufgrund von § 24 Absatz 1 i.V.m. § 93 Nr.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) zuletzt geändert am 31. Januar 2006, erlässt der Senat der Hochschule für Bildende Künste Dresden mit Beschluss vom 13.07.2006 mit Genehmigung des Rektorats vom 13.07.2006 die folgende Prüfungsordnung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Diplomprüfung und Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Fristen
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Freiversuch
- § 6 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Alternative Prüfungsleistungen, Alternativität von Prüfungsleistungen
- § 10 Bestellung der Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer und Beisitzer
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Zulassung, Meldung und Abmeldung zu Modulprüfungen
- § 15 Bekanntmachung der Prüfungstermine
- § 16 Sprache
- § 17 Prüfungsniederschrift
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Erlöschen des Unterrichtsanspruchs
- § 19 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomarbeit
- § 22 Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse und Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement
- § 25 Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomarbeit
- § 26 Widerspruchsverfahren

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 27 Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit
- § 28 Zweck, Gegenstand, Umfang und Art der Diplomarbeit

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten
- § 30 Übergangsregelungen

Anlage: Prüfungsplan

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Aufbaustudium KunstTherapie an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Diplomprüfung.

§ 2 Zweck der Diplomprüfung und Akademischer Grad

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Aufbaustudiums. Durch diese Prüfung wird festgestellt, ob der Student die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich-künstlerische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Bildende Künste den akademischen Grad „Diplom-Kunsttherapeut“ in männlicher bzw. „Diplom-Kunsttherapeutin“ in weiblicher Form.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung beträgt vier Semester.

(2) Der gesamte zeitliche Aufwand des Studenten wird durch Leistungspunkte wiedergegeben. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen und zu der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Prüfungsplan. Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die jeweilige Modulprüfung, bzw. die Diplomarbeit bestanden wurde.

(3) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Wird sie nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden.

(4) Für Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem Sächsischen Hochschulgesetz vorgesehenen Gremien der Hochschule oder der Studentenschaft mitgewirkt haben, wird die Regelstudienzeit um ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung um zwei Semester verlängert. Satz 1 gilt für die Vertreter der Studentenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend. Für Studenten mit Kind kann die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden.

(5) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung.

(6) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

(7) In der Anlage der Prüfungsordnung, dem Prüfungsplan, ist der Zeitpunkt der abzulegenden Modulprüfungen bestimmt. Die Zeitpunkte sind so festgesetzt, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

§ 4 Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

- unbenoteten Modulprüfungen,
- benoteten Modulprüfungen und
- der Diplomarbeit.

(2) In den Modulprüfungen muss jeweils eine Prüfungsleistung erbracht werden.

(3) Die Diplomarbeit besteht aus einer Prüfungsleistung nach § 28.

§ 5 Freiversuch

Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag des Studenten beim Prüfungsausschuss vor dem regulären Prüfungsabschnitt abgelegt werden soweit sie für Studenten höherer Semester angeboten werden. In diesem Falle gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsleistungen können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Studenten können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Prüfungsleistungen zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 6 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

(1) Prüfungsleistungen sind bewertete und gegebenenfalls benotete Leistungen, die studienbegleitend, d. h. zeit- und stoffnah zu den Modulen abgelegt werden.

(2) Prüfungsleistungen sind:

- (a) Mündliche Prüfungsleistungen (§ 7)
- (b) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8)
- (c) Alternative Prüfungsleistungen (§ 9 Absatz1)
- (d) Prüfungsleistung der Diplomarbeit (§ 28)

Gegenstand, Anzahl, Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan und aus § 28.

(3) Macht der Student glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Student vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungsleistungen soll der Student nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt und dieses in Bezug zur eigenen kunsttherapeutischen Herangehensweise reflektieren kann.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung durchgeführt.

(3) Mündliche Prüfungen sollen pro Student nicht kürzer als 15 Minuten und nicht länger als 45 Minuten sein. Die genaue Ausgestaltung ergibt sich aus dem Prüfungsplan.

(4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Studenten.

§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Student nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Die Dauer der Klausur darf 90 Minuten nicht unterschreiten. Die genaue Ausgestaltung ergibt sich aus dem Prüfungsplan.

§ 9

Alternative Prüfungsleistungen, Alternativität von Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind:

(a) Praxisdokumentation I und II

Durch die Praxisdokumentationen weist der Student seine Fähigkeit zur wissenschaftlichen Dokumentation und Reflexion seiner eigenen kunsttherapeutischen Vorgehensweise nach.

Der Bericht hat einen Umfang von mindesten 7 und maximal 9 Seiten.

(b) Referat und Diskussion

Durch das Referat und die Diskussion beweist der Student seine Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung, Darstellung und Reflexion ausgewählter methodischer, fachtheoretischer bzw. künstlerisch-therapeutischer Themen.

Das Referat und die Diskussion haben eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(c) Jahrgangsdokumentation
(alternativ: Katalogerstellung)

Durch die Jahrgangsdokumentation (alternativ: Katalogerstellung) weist der Student seine Fähigkeit zur schriftlichen Zusammenfassung, Dokumentation und Reflexion der subjektiven und objektiven Kriterien aller Module des Aufbaustudiums (alternativ: der Projektarbeit) nach.

Sie hat einen Umfang von mindestens 30, maximal 40 Seiten einschließlich Bildmaterial.

(2) Kann der Student die Leistungsanforderungen einer in anderer Form angesetzten Prüfungsleistung als alternative Prüfungsleistung nachweisen, so können die Prüfer ihm dies als entsprechende Prüfungsleistung anerkennen. Dies gilt nicht für die Prüfungsleistung der Diplomarbeit.

§ 10

Bestellung der Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt:

- (a) für mündliche Prüfungsleistungen mehrere Prüfer oder einen Prüfer und einen sachkundigen Beisitzer
- (b) für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sowie alternative Prüfungsleistungen in der Regel mindestens zwei Prüfer;
- (c) für die Prüfungsleistung der Diplomarbeit zwei Prüfer. Dabei sollte ein Prüfer derjenige sein, der das Thema betreut hat. Die Beurteilung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens.

(2) Die Note ergibt sich grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Wird ein Beisitzer hinzugezogen (Absatz 1 (a) 2. Alternative), dann wird die Note auf Vorschlag des Prüfers mit dem Beisitzer einvernehmlich festgelegt. Bei mehr als 2 Noten Unterschied bei der Bewertung der Diplomarbeit ist ein dritter Prüfer hinzuzuziehen.

(3) Gehen mehrere Fachgebiete in eine Prüfung ein, sind Prüfer aus verschiedenen Gebieten zu bestellen. Je Prüfungsleistung sind bis zu 2 Beisitzer zulässig, die die Praxisfelder der zukünftigen Absolventen repräsentieren.

§ 11 Prüfungsausschuss

(1) Im Aufbaustudium KunstTherapie wird vom Fachbereich II der Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet, der speziell für den Studiengang KunstTherapie tätig wird. Er besteht aus dem Dekan des Fachbereichs II (oder einem von ihm beauftragten Vertreter), dem für das Aufbaustudium zuständigen Professor, einem weiteren Professor, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Aufbaustudiums und einem gewählten Vertreter der Studenten.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat II bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für das studentische Mitglied zwei Jahre.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Modulprüfungen und der Diplomarbeit;
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
- die Entscheidung über die vorzeitige Ablegung von Prüfungen;
- die Aufstellung der Prüferlisten und die Bestellung der Prüfer;
- die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen für behinderte Studenten;
- die Offenlegung der Bewertung der Prüfungsleistungen.

(4) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich II regelmäßig über die Entwicklung der Diplomprüfung und über die Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern dürfen nur Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Für Prüfungsleistungen, durch die die Gegenstände verschiedener Lehrveranstaltungen geprüft werden, dürfen auch Prüfer bestellt werden, die die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsgegenstandes besitzen. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungsleistung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Prüfer und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Student hat die Möglichkeit, den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern für die Abnahme seiner Diplomarbeit vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 11 Absatz 6 entsprechend.

§ 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hoch-

schulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 1 entsprechend; Absatz 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studenten haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 14

Zulassung, Meldung und Abmeldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
- für den Aufbaustudiengang KunstTherapie an der Hochschule für Bildende Künste Dresden eingeschrieben ist;
 - im Prüfungssemester an mindestens 90 % der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls teilgenommen hat; wird die Teilnahme an mindestens 90 % der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls nicht erreicht, entscheidet der für den Studiengang KunstTherapie verantwortliche Professor über die Zulassung;
- folgende weitere Voraussetzungen erfüllt:
- zur Modulprüfung des Moduls 3 das Bestehen der Modulprüfungen der Module 1 und 2;
 - zur Modulprüfung des Moduls 5 das Bestehen der Modulprüfung des Moduls 4;
 - zur Modulprüfung des Moduls 6 das Bestehen der Modulprüfung des Moduls 5;
 - zur Modulprüfung des Moduls 9 das Bestehen der Modulprüfung des Moduls 8;
 - zur Modulprüfung des Moduls 10 das Bestehen der Modulprüfung des Moduls 9.

(2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist durch den Prüfungsausschuss zu versagen und die Nichtzulassung bekanntzumachen, wenn

die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind oder der Student die Diplomprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Studenten werden in den Modulen ohne gesonderte Anmeldung, d.h. automatisch, in der jeweiligen Modulprüfung geprüft. Dies gilt auch für Nach- oder Wiederholungsprüfungen mit der Maßgabe, dass der Student dann automatisch an dem nächsten Prüfungstermin geprüft wird, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und kein Versagungsgrund nach Absatz 2 besteht.

§ 15

Bekanntmachung der Prüfungstermine

Die Prüfungstermine (Tag, Uhrzeit, Ort) sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu machen.

§ 16

Sprache

Prüfungsleistungen werden auf Deutsch erbracht.

§ 17

Prüfungsniederschrift

Über die mündlichen (§ 7), und alternativen Prüfungsleistung im Sinne des § 9 (b) ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Prüfer, bzw. den Prüfern unterzeichnet und den Prüfungsakten des Studenten beigelegt wird. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

Name des Studenten;
Ort und Zeit der Erbringung der Prüfungsleistung;
Art, Gegenstand und Ergebnis der Prüfungsleistung;
Namen der Prüfer und ggf. Beisitzer;
besondere Vorkommnisse.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen und die Diplomarbeit bestanden sind.

(2) Eine Modulprüfung und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn die jeweilige Prüfungsleistung bestanden ist.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0), bzw. mit „bestanden“ bewertet ist.

(4) Der Unterrichtsanspruch erlischt durch Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung. Dies gilt nicht für den in § 5 geregelten Fall.

§ 19

Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Werden Noten vergeben, sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Errechnet sich eine Note aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen so lautet die Note:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung der Modulnoten, der Note der Diplomarbeit und der Diplomnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenprüfung erbracht, so ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er bewert- und gegebenenfalls benotbar ist.

(5) Die Diplomnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der folgenden Modulnoten und der Note der Diplomarbeit:

Modul 1: „Fachtheoretische Grundlagen I“

Modul 2: „Fachtheoretische Grundlagen II“

Modul 3: „Fachtheoretische Grundlagen III“

Modul 5: Methoden der Kunsttherapie II“

Modul 6: Methoden der Kunsttherapie III“

Modul 8: „Forschung und Praxis in der Kunsttherapie I“

Modul 9: „Forschung und Praxis in der Kunsttherapie II“

Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und der Note der Diplomarbeit für die Diplomnote ergibt sich aus dem Prüfungsplan.

(6) Die ECTS- Note gibt Aufschluss über das Abschneiden des Studenten im Verhältnis zu seinen Kommilitonen. Die ECTS Note wird nur für die Diplomnote errechnet. Die Notenskala gliedert sich in folgende Gruppen:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

F nicht bestanden

Die Bezugsgruppe soll innerhalb von bis zu drei Abschlusskohorten eine Mindestgröße umfassen, die jeweils durch den Prüfungsausschuss festzulegen ist. Erreicht die Anzahl der Absolventen nicht die geforderte Mindestgröße, so ist der Notenspiegel der letzten drei Abschlusskohorten aufzunehmen.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“(Note 5) bewertet, wenn der Student einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung, eine alternative Prüfungsleistung

im Sinne des § 9 (a) und (c) oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studenten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Student, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Student kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 21

Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Ist eine Modulprüfung oder die Diplomarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, dann kann sie innerhalb eines Jahres in den von der Hochschule festgelegten Prüfungszeiträumen einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Es können nur die Prüfungsleistungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Dies gilt nicht im Fall des § 5.

(3) Hat der Student eine Modulprüfung oder die Diplomarbeit nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid gemäß § 26 Absatz 1, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfungsleistung der Modulprüfung oder der Diplomarbeit wiederholt werden kann.

(4) Eine endgültig nicht bestandene Diplomprüfung zieht die Exmatrikulation nach sich. Hat der Student die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse und Frist für die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit

- (1) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sind dem Studenten, außer im Fall der Absätze 2 und 3 im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
- (2) Das Bewertungsverfahren für Prüfungsleistungen im Sinne der §§ 8 und 9 Absatz 1 (a) und (c) soll 6 Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Diplomarbeit ist bei fristgerechter Abgabe innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studenten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakte, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 24

Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement

- (1) Nach bestandener Diplomprüfung ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen. Es enthält die Diplomnote, die Modulnoten, die Note und das Thema der Diplomarbeit.

Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Es ist vom Rektor der Hochschule für Bildende Künste Dresden und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Student die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde beizufügen.

- (3) Die Hochschule stellt dem Absolventen ein Diploma supplement aus.

§ 25

Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomarbeit

(1) Hat der Student bei einer Modulprüfung und/ oder der Diplomarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die entsprechende Modulprüfung und/ oder die Diplomarbeit ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Modulprüfung und/ oder der Diplomarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung und/ oder der Diplomarbeit geheilt. Hat der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Modulprüfung und/ oder die Diplomarbeit für „nicht bestanden“ erklärt wird.

(3) Dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das Zeugnis, die Diplomurkunde und das Diploma supplement sind einzuziehen, wenn eine Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Widerspruchsverfahren

(1) Belastende Entscheidungen, die aufgrund dieser Prüfungsordnung ergehen, sind dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen Prüfern oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer oder die Prüfer seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid.

Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 27

Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

für den Aufbaustudiengang KunstTherapie an der Hochschule für Bildende Künste Dresden eingeschrieben ist;
das Bestehen der bis zum 15.01. des 3. Semesters abzulegenden Modulprüfungen nachweist oder das Bestehen von bis zu zwei Modulprüfungen noch nicht nachweisen kann, dies aber spätestens bis 31.03. desselben Jahres nachweist;
die entsprechenden Antragsfristen eingehalten hat und
660 Stunden Praktika nachweist (davon mindestens 240 Stunden Blockpraktikum).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit ist im 3. Semester spätestens bis zum 15. Januar zu stellen. Er ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
das Studienbuch;
eine Erklärung, ob der Student die Diplomprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet;
eventuelle Vorschläge zur Bestellung von Prüfern und Themenvorschläge für die Diplomarbeit.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind
oder
die Unterlagen unvollständig sind oder

der Student die Diplomprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 28

Zweck, Gegenstand, Umfang und Art der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein kunsttherapeutisches Thema aufgrund seiner künstlerischen und kunsttherapeutischen Ausbildung und seiner wissenschaftlichen Methodenkenntnisse zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt 4 Monate. Die Diplomarbeit muss einen Umfang von mindestens 40 und höchstens 50 Textseiten haben.
- (3) Die Diplomarbeit ist vom 22.02. bis zum 22.06 im zweiten Studienjahr anzufertigen. Das Thema der Diplomarbeit wird am Ende der Vorlesungszeit des 3. Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Der Termin der Bekanntgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Studenten können Vorschläge unterbreiten. Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen innerhalb des ersten Monats nach seiner Ausgabe zurückgegeben werden. Es soll so formuliert sein, dass es mit den jeweils verfügbaren Mitteln innerhalb der Frist bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens 6 Wochen vor dem fälligen Abgabetermin beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) Die Diplomarbeit ist in der Regel als Einzelarbeit anzufertigen. Bei Gruppenarbeit muss der eigenständige Beitrag jedes Bearbeiters klar ersichtlich sein.
- (5) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Student schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Diplomarbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (6) Die Anfertigung der Diplomarbeit wird betreut. Betreuer sind die im Studiengang tätigen prüfungsberechtigten Personen oder durch den Prüfungsausschussvorsitzenden bestätigte Praxispartner.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung wurde vom Rektorat der Hochschule für Bildende Künste mit Schreiben vom ... genehmigt. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung an der Hoch-

schule in Kraft. Sie gilt für Studenten, die ab dem Wintersemester 2006/2007 im Studiengang KunstTherapie immatrikuliert werden.

§ 30 Übergangsregelungen

Für Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung ihr Studium aufgenommen haben, gelten Übergangsregelungen, die von der Hochschule festgelegt werden.

Dresden, den

Der Rektor der Hochschule für Bildende Künste

Anlage: Prüfungsplan

Module und Diplomarbeit	Semester	Gegenstand der Prüfungsleistung	Art der Prüfungsleistung	Ausgestaltung der Prüfungsleistung	Gewichtung der Modulnote für die Diplomnote	Leistungspunkte
Modul 1 „Fach-theoretische Grundlagen I“	Psychopathologie 2. Sem	Psychopathologie/ Psychosomatik	Klausur	90 Min.	einfach	10
Modul 2 „Fach-theoretische Grundlagen II“	3. Sem.	Entwicklungs-psychologie	Alternative Prüfungsleistung: Referat und Diskussion	Mind. 30 Min., max. 60 Min.	einfach	4
Modul 3 „Fach-theoretische Grundlagen III“	4. Sem.	Psychopathologie und Entwicklungs-psychologie	Mündliche Prüfungsleistung	35 Minuten	zweifach	2
Modul 4 „Methoden der Kunst Therapie I“	2. Sem.	Eine eigene praktische kunsttherapeutische Arbeit	Alternative Prüfungsleistung: Referat und Diskussion	Mind. 30 Min., max. 60 Min.	-	20
Modul 5 „Methoden der Kunst Therapie II“	3. Sem.	Reflexion einer kunsttherapeutischen Methode	Alternative Prüfungsleistung: Referat und Diskussion	Mind. 30 Min., max. 60 Min.	einfach	10
Modul 6 „Methoden der Kunst Therapie III“	4. Sem.	Präsentation einer Falldarstellung	Mündliche Prüfungsleistung	30 Minuten	zweifach	8

Modul 7 „Künstlerischer Schwerpunkt“	4. Sem.	Künstlerische Reflexion im Hinblick auf die kunsttherapeutische Vorgehensweise sowie die Ausstellung	Alternative Prüfungsleistung: Referat und Diskussion	Min. 30 Min., max. 60 Min.	-	12
Modul 8 „Forschung und Praxis in der Kunst-Therapie I“	2. Sem.	Praktikumsbericht I mit Betonung eines kunsttherapeutischen Verlaufs bzw. Projektes	Alternative Prüfungsleistung: Praktikumsbericht	Mind. 7 Seiten, max. 9 Seiten	einfach	24
Modul 9 „Forschung und Praxis in der Kunst-Therapie II“	3. Sem.	Praktikumsbericht II mit Betonung einer Falldarstellung	Alternative Prüfungsleistung: Praktikumsbericht	Mind. 7 Seiten, max. 9 Seiten	einfach	12
Modul 10 „Forschung und Praxis in der Kunst-Therapie III“	4. Sem.	Zusammenfassung und Präsentation der Inhalte aller Module eines Studienjahrgangs in der Jahrgangsdokumentation (alternativ: Katalogerstellung)	Alternative Prüfungsleistung: Jahrgangsdokumentation	Mind. 30 Seiten, max. 40 Seiten einschließlich Bildmaterial	-	3
Diplomarbeit	4. Sem.	Siehe Prüfungsordnung			vierfach	15
						120